



Brüssel, den 21. Mai 2024  
(OR. en)

10178/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0124(NLE)**

---

**ECOFIN 598**  
**UEM 139**  
**FIN 463**  
**CADREFIN 99**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. Mai 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 222 final

---

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11046/21 INIT; ST 11046/21 ADD 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 222 final.

---

Anl.: COM(2024) 222 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.5.2024  
COM(2024) 222 final

2024/0124 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11046/21 INIT;  
ST 11046/21 ADD 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau-  
und Resilienzplans Irlands**

{SWD(2024) 135 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11046/21 INIT;  
ST 11046/21 ADD 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau-  
und Resilienzplans Irlands**

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Irland am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 8. September 2021<sup>2</sup>. Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 14. Juli 2023<sup>3</sup> und am 8. Dezember 2023<sup>4</sup> geändert.
- (2) Am 22. März 2024 legte Irland der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor. Ferner ersuchte Irland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Irland einen geänderten ARP vor.
- (3) Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, die Zivilgesellschaft und andere einschlägige Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

#### **Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241**

- (4) Die Änderungen am ARP, die Irland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen vier Maßnahmen.

<sup>1</sup> AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

<sup>2</sup> Dok. ST 11046/21 INIT und ST 11046/21 ADD 1.

<sup>3</sup> Dok. ST 11336/23 INIT.

<sup>4</sup> Dok. ST 15965/23 INIT und Dok. ST 15965/23 ADD 1.

- (5) Nach den Erläuterungen Irlands ist eine Maßnahme nicht mehr durchführbar, da es infolge der Pandemie im Jahr 2021 einen überraschend starken Anstieg der Zahl von Studierenden gab, die sich in einen einjährigen IKT-Studiengang einschrieben, woraufhin die Zahl im Folgejahr zurückging, da viele Studierende ihr Studium bereits abgeschlossen hatten. Zudem führte eine niedrige Arbeitslosenquote infolge einer unerwartet hohen Krisenfestigkeit im Beschäftigungsbereich nach der Pandemie dazu, dass die Nachfrage nach IKT-Kursen ab 2022 geringer ausfiel als erwartet. Davon betroffen ist der Zielwert 75 der Maßnahme 2.7 (Überwindung der digitalen Kluft und Verbesserung der digitalen Kompetenzen) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung und Ausweitung der digitalen Reformen und des digitalen Wandels). Aus diesen Gründen hat Irland beantragt, den Zielwert 75 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Irland hat erklärt, dass sich eine Maßnahme besser auf andere Weise umsetzen lasse, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Davon betroffen ist das Etappenziel 85 im Rahmen der Maßnahme 3.3 (Fonds für den Wandel von Technologie-Universitäten) im Rahmen der Komponente 3 (Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen). Aus diesem Grund hat Irland beantragt, das Etappenziel 85 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach den Erläuterungen Irlands ist eine Maßnahme nicht mehr durchführbar, da die sechste Geldwäscherichtlinie wider Erwarten noch vor Ende der laufenden Legislaturperiode auf den Weg gebracht und vom Parlament und Rat verabschiedet und dadurch die Grundlage für eine wirksamere Reform zur Bekämpfung der Geldwäsche geschaffen wurde. Davon betroffen ist das Etappenziel 94 der Maßnahme 3.5 (Bekämpfung der Geldwäsche) im Rahmen der Komponente 3 (Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen). Aus diesem Grund hat Irland für die Umsetzung des Etappenziels 94 eine Fristverlängerung beantragt. Zudem hat Irland beantragt, das Etappenziel 94 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Irland hat erläutert, dass eine Maßnahme nicht mehr durchführbar sei, da die lokalen Behörden einen über das ursprünglich geplante Maß hinausgehenden lokalen Bedarf an erschwinglichem Wohnraum festgestellt haben. Folglich erwiesen sich die bestehenden Förderkriterien als restriktiv und nicht geeignet, um die Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Das Ministerium für Wohnungswesen musste daher die Förderkriterien für das Mietkostenprogramm erweitern. Durch diese erweiterte Förderfähigkeit wird das Ziel der Maßnahme erreicht, ohne dabei ihren Anspruch zu schmälern. Davon betroffen sind die Zielwerte 102, 103 und 104 der Maßnahme 3.8 (Verbesserung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum) im Rahmen der Komponente 3 (Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen). Aus diesem Grund hat Irland beantragt, die vorgenannten Ziele zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Irland angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 entsprechend geändert werden sollte.

#### ***Berichtigung redaktioneller Fehler***

- (10) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurde ein redaktioneller Fehler gefunden, der ein Etappenziel und eine Maßnahme im Rahmen einer Komponente betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diesen redaktionellen Fehler zu berichtigen, der dazu führt, dass der Inhalt des der Kommission am 28. Mai 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Irland

vereinbart zum Ausdruck kommt. Dieser redaktionelle Fehler betrifft das Etappenziel 57 der Investition 2.2 (Programm zur Förderung des digitalen Wandels der Unternehmen in Irland) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung und Ausweitung der digitalen Reformen und des digitalen Wandels). Die Durchführung der betreffenden Maßnahme bleibt von dieser Korrektur unberührt.

#### ***Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241***

- (11) Das REPowerEU-Kapitel enthält eine neue Reform und fünf neue Investitionen. Das Kapitel umfasst eine Reform, mit der ein plangestütztes Programm für den Einsatz erneuerbarer Offshore-Energien eingeführt werden soll, und zwar durch die Annahme einer politischen Erklärung, die Verabschiedung von zwei ausgewiesenen maritimen Planungsgebieten durch das irische Parlament (Oireachtas) sowie eine Versteigerung von Kapazitäten für erneuerbare Offshore-Energien. Die Reform trägt zum Ausbau der Offshore-Windenergie in Irland bei, sodass bis 2030 eine kombinierte Offshore-Windenergiakapazität von 5 GW erreicht werden kann. Das Kapitel umfasst ferner Investitionen in den Ausbau der Erzeugung von nachhaltigem Biomethan in Irland durch die Annahme einer eigenständigen Biomethanstrategie und eines Aktionsplans sowie die Einführung eines Kapitalzuschusses für den Bau und die Modernisierung der Produktionskapazitäten für nachhaltiges Biomethan, Investitionen in einen nachhaltigen Schienenverkehr durch den Bau einer Ladeinfrastruktur auf der Nordstrecke zwischen dem Stadtzentrum Dublins und Drogheda, die Förderung des Einsatzes von batterieelektrischen Fahrzeugen und spezielle Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Krankenhäusern, öffentlichen Schulen (in Verbindung mit der Durchführungsphase des Energieprofilprogramms zur Ermittlung weiterer kosteneffizienter Energiemaßnahmen) und öffentlichen Bürogebäuden. Insgesamt tragen die neue Reform und die neuen Investitionen des REPowerEU-Kapitels dazu bei, durch den beschleunigten Einsatz von Energie und Gas aus erneuerbaren Quellen die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energieeffizienz zu steigern und den Primärenergieverbrauch zu senken sowie einen nachhaltigen städtischen Verkehr zu fördern. Das REPowerEU-Kapitel trägt auch zur Bekämpfung der Energiearmut bei, indem der Einsatz von Energie und Gas aus erneuerbaren Quellen gefördert und der Energieverbrauch von öffentlichen Gebäuden gesenkt wird, wodurch die Kosten für das Energiesystem sinken.

#### ***Bewertung durch die Kommission***

- (12) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

#### ***Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt***

- (13) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung getragen wird.
- (14) Der irische ARP und das darin enthaltene REPowerEU-Kapitel tragen den sechs Säulen, in die der Anwendungsbereich der Fazilität aufgegliedert ist, weiterhin umfassend Rechnung. Mit den neuen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel wird der ARP insbesondere noch stärker auf den ökologischen Wandel ausgerichtet und damit ein Beitrag zur ersten Säule (ökologischer Wandel) geleistet.

#### ***Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden***

- (15) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium dürfte der geänderte ARP samt

REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Irland, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen, oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.

- (16) Nach Bewertung der bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen der Europäischen Semester 2022 und 2023 erzielten Fortschritte stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung zum Ausbau der erneuerbaren Energien vollständig umgesetzt wurde. Bei den Empfehlungen zu zusätzlichen Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und zu höheren öffentlichen Investitionen für die Verwirklichung der Klimaziele und des ökologischen Wandels bis 2022 wurden erhebliche Fortschritte erzielt.
- (17) Der geänderte ARP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Irland im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen (länderspezifische Empfehlung 4.1 aus dem Jahr 2022 und 4.1 aus dem Jahr 2023) durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien, vor allem von Offshore-Windenergie und nachhaltigem Biomethan, die Straffung der Planungs- und Genehmigungsrahmen für erneuerbare Energien (länderspezifische Empfehlung 4.2 aus dem Jahr 2022 und 4.4 aus dem Jahr 2023) und die Umsetzung weiterer energieeffizienzfördernder Maßnahmen für private und öffentliche Gebäude zur Senkung der Energiekosten und der Kosten für das Energiesystem (länderspezifische Empfehlung 4.5 aus dem Jahr 2023). Durch Maßnahmen zur energetischen Sanierung trägt das Kapitel auch dazu bei, dass der Energieverbrauch der öffentlichen Hand zurückgeht und Irland der Empfehlung nachkommt, die öffentlichen Investitionen in den ökologischen Wandel und die Energieversorgungssicherheit auszuweiten (länderspezifische Empfehlung 1 aus dem Jahr 2022).

### **Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**

- (18) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist der ARP geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht.
- (19) Gemäß der in der Bekanntmachung der Kommission (2021/C58/01) in den technischen Leitlinien dargelegten Methode wird der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel als mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vereinbar bewertet. Die Bewertung führt bei allen neuen Maßnahmen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehenderer Bewertung nicht mehr bestehen. Wo erforderlich, wurden die Anforderungen für die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert für diese Maßnahme verankert.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

### **Beitrag zu den REPowerEU-Zielen**

- (20) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium dürfte das REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten und zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (21) Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürften zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, d und e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel beitragen. Die Investitionen in die Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und die Reform des Förderprogramms für erneuerbare Offshore-Energie, mit der in Irland ein plangestütztes Programm für ihren Einsatz eingeführt und Erschließungsrechte für die Nutzung zusätzlicher erneuerbarer Offshore-Energie versteigert werden sollen, werden zu den Zielen des Artikels 21c Absatz 3 Buchstaben b und e der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen. Der Ausbau der Batterieladeinfrastruktur wird im Einklang mit den Zielen des Artikels 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 die Nutzung emissionsfreier Fahrzeuge begünstigen und zu einem emissionsfreien Verkehr sowie der entsprechenden Infrastruktur, einschließlich Schienenwegen, beitragen. Schließlich werden Investitionen in die energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands in Irland, insbesondere in Krankenhäusern, kommunalen Pflegeeinrichtungen, Grund- und Sekundarschulen und einem öffentlichen Bürogebäude, zu den Zielen des Artikels 21c Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen, indem Anreize zur Senkung der Energienachfrage geschaffen werden.

### **Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Ausrichtung oder Wirkung**

- (22) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen weitgehend (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (23) Das REPowerEU-Kapitel trägt zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt bei, auch indem die in der letzten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden, und zwar im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 genannten Zielen und unter Berücksichtigung des für Irland zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags und seiner geografischen Lage. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen, mit denen zusätzliche Kapazitäten für die Erzeugung erneuerbarer Gase geschaffen und der Einsatz von Offshore-Windenergie vorangetrieben werden, tragen zu einer verringerten Abhängigkeit Irlands von Energieeinfuhren und fossilen Brennstoffen bei. Das REPowerEU-Kapitel trägt auch dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energienachfrage zu senken, indem der öffentliche Gebäudebestand saniert und nachhaltige öffentliche Verkehrsmittel noch stärker gefördert werden. Die geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen, die eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Ausrichtung oder Wirkung haben, machen 98 % der geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels aus.

### **Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt**

- (24) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 50,2 % der

Gesamtzuweisung des ARP und 81,6 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (25) Das übergeordnete Ziel des REPowerEU-Kapitels besteht darin, den ökologischen Wandel und den Klimaschutz durch den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien wie nachhaltigem Biomethan und Offshore-Windenergie, die Senkung des Energieverbrauchs durch Sanierungsmaßnahmen am öffentlichen Gebäudebestand sowie die Bereitstellung von klimaneutralen öffentlichen Verkehrsmitteln voranzubringen.
- (26) Drei Investitionen in diesem Kapitel zielen darauf ab, den Primärenergieverbrauch des öffentlichen Gebäudebestands durch Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu senken. Mit diesen Maßnahmen soll der Primärenergiebedarf um durchschnittlich 30 % gesenkt werden. Die Bereitstellung von batterieelektrischen Zügen und Ladestationen für die Strecke von Dublin nach Drogheda ermöglicht eine emissionsfreie Beförderung einer großen Zahl von Pendlern. Schließlich dürften die Reform für einen planmäßigen Ausbau der Offshore-Windenergie und die Investitionen in die Steigerung der Erzeugung von nachhaltigem Biomethan die Nutzung von erneuerbaren Energien begünstigen.

#### **Kosten**

- (27) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (28) Die von Irland vorgelegten Angaben zu den Kosten des geänderten ARP sind detailliert und hinreichend belegt. Darüber hinaus hat Irland gesonderte Unterlagen vorgelegt, in denen die den Kostenberechnungen zugrunde liegende Methode ausführlicher beschrieben und erläutert wird, wie vorherige Projekte mit den Kostenschätzungen für die neuen Maßnahmen in Beziehung stehen. Die Bewertung der Kostenschätzungen und der zugehörigen Nachweise ergibt, dass die meisten Kosten der neuen Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel sind und keine Kosten enthalten, die durch bestehende oder geplante EU-Finanzierungen abgedeckt werden. Einige Posten der Kostenaufstellung sind jedoch nicht vollständig belegt, was zu der Einschätzung führt, dass die Angaben zu den Kosten in mittlerem Maße klar sind, was der Einstufung B entspricht. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

#### **Sonstige Bewertungskriterien**

- (29) Aus Sicht der Kommission haben die von Irland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss ST 11046/21 INIT des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c, f, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

#### **Positive Bewertung**

- (30) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan den in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise entspricht, sollten die zur

Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

### ***Finanzieller Beitrag***

- (31) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Irlands samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 1 163 158 300 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Irland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21a Absatz 6 und Artikel 21b Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Gesamtbetrag, der Irland für den geänderten ARP zugewiesen wird, 914 368 618 EUR<sup>6</sup> betragen.
- (32) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Irland am 22. März 2024 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 240 000 000 EUR. Da dieser Betrag den Irland zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Irland zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 89 428 389 EUR.
- (33) Außerdem hat Irland am 1. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755<sup>7</sup> einen begründeten Antrag auf Übertragung eines Teils seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 150 000 000 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (34) Der Irland insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 1 153 797 007 EUR belaufen.
- (35) Der Durchführungsbeschluss ST 11046/21 des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Irlands sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

---

<sup>6</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Irlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

## *Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Irlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Irland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 1 153 797 007 EUR<sup>8</sup> in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 914 368 618 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht,
- b) einen Betrag von 89 428 389 EUR gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen, mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen,
- c) und einen Betrag von 150 000 000 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Irland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

## *Artikel 2 Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

---

<sup>8</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Irlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.